

Ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, verlangt noch Abg. Eisenstuck das Wort, um der Kammer anzuzeigen, daß von der 1. Kammer 3 Protocoll-extracte herüber gekommen seien, welche Gesetze betrafen, die bereits in der 2. Kammer berathen worden wären. Der erste betraf den Gesetzentwurf wegen der Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer in die Landesversorgungs- u. Heilanstalten aufgenommenen Individuen, welchen die 1. Kammer so angenommen habe, wie die 2. Kammer beschloffen, und es würde also nichts bedürfen, als die ständische Schrift auszufertigen. Der 2. betraf das Gesetz wegen Zusammenlegung der Grundstücke, und ein 3. das Gesetz wegen des Steuererlasses bei Wetterschäden in den Weinbergen. In beiden Gesetzen habe die 1. Kammer Abweichungen beschloffen, sie seien aber nicht zahlreich und nicht bedeutend, und er stelle daher den Antrag, daß über diese beiden Gesetzentwürfe der Vortrag ohne vorherigen schriftlichen Bericht an die Kammer gelangen dürfe.

Damit erklärt sich die Kammer einverstanden, und es erfolgt nun die Berathung des Berichtes der 2. Deputation über das höchste Decret vom 23. Juni 1833, die Gehaltsrückstände der auf die Fleischsteuerkasse gewiesenen Staatsdiener betr.

Abg. und Secr. Richter begiebt sich auf die Rednerbühne und eröffnet noch zuvörderst der Kammer, daß die Berathung des Decrets wegen der Verloosung der 3procentigen Steuercreditkassenscheine in der 1. Kammer vollendet und der 2. Kammer vollständig beigetreten worden sei, demnach die ständische Schrift auszufertigen sein dürfte, womit die Kammer einverstanden war.

Hierauf geht er auf den gedachten Berathungsgegenstand über und theilt nach einer kurzen Erörterung über den bisherigen Stand der Sache, das Gutachten der Deputation im Auszuge mit und verliest das betreffende königl. Decret.

Das Gutachten der Deputation, aus dem der wesentliche Inhalt des Decrets erhellt, lautet nun, wie folgt:

Sowohl in der Präliminarschrift vom Jahre 1805 als durch besondere Schrift vom 10. April desselben Jahres haben die frühern Stände über die durch die erhöhten Preise aller Lebensbedürfnisse herbeigeführte Unzulänglichkeit der Besoldungen der Staatsdiener sich ausgesprochen, die daraus entspringenden Nachteile vorstellig gemacht, auch damit das Gesuch verbunden, namentlich den Mitgliedern der nach der Landesverfassung mit ihren Besoldungen auf das Fleischsteuereinkommen gewiesenen alten Collegien und dem dazu gehörigen Ganzeipersonal eine Erhöhung der Gehalte zu Theil werden zu lassen und dazu den gesammten Betrag des Fleischsteuereinkommens, also auch die bisher erlangten und künftig noch eintretenden Ueberschüsse zu verwenden. Die zu Anfange des Jahres 1806 versammelt gewesenen Ausschüsse haben diesen Gegenstand anderweit in Berathung gezogen und in der eingereichten Bewilligungsschrift darauf angetragen, daß außer dem bei der Fleischsteuerkasse verbleibenden Ueberschusse von dem Fonds der damals geschenehen außerordentlichen Bewilligung auf jedes der sechs Jahre von 1806 bis 1811 die Summe von 30,000 Thlr. zu diesem Zwecke verwendet werden möge, sie haben zugleich die Erklärung beigefügt, daß bei nächster allgemeiner Landesversammlung die Stände weitere Berathung hierüber pflegen und einen andern Fonds auszumitteln sich bemühen würden. Als von Seiten der Regierung dieser Antrag unter den

damaligen Umständen nicht zur Ausführung geeignet gefunden und den im Jahre 1811 versammelten Ständen zum Behuf der Ausmittelung eines hinreichenden Fonds zu den beantragten Besoldungsverbesserungen sowohl, als zur nöthigen Versorgung ausgehender Staatsdiener, die Erhöhung der Fleischsteuer um einen Pfennig, sowohl vom Bank- als Hauschlachten, in Vorschlag gebracht worden, haben dieselben zwar der Erhöhung der Fleischsteuerfäße ihre Zustimmung versagt, jedoch unter den zu den neuen Staatsbedürfnissen erforderlichen Summen zur Vermehrung der auf die Fleischsteuerkasse gewiesenen Besoldungen und Bildung eines Pensionsfonds für verdiente Staatsbeamte auf die sechs Jahre von 1812 bis mit 1817 300,000 Thlr. ausgesetzt, davon auf jedes Jahr 50,000 Thlr. repartirt und es sind hierbei auch die damaligen Nebenlande zur Mitleidenheit gezogen worden. In dem Landtagsabschiede vom Jahre 1811 hat man diese Bewilligung von Seiten der Regierung in der geschehenen Weise acceptirt, die vorgeschlagene Vertheilung genehmigt und durch höchstes Rescript vom 15. December 1812 über die verwilligten Summen so disponirt, daß davon 8,000 Thlr. jährlich zur Pensionirung der aus dem Fleischsteuereinkommen besoldeten Staatsdiener angewiesen, das Uebrige zu Gehaltszulagen bestimmt, letztere jedoch nur auf die Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Fleischsteuerkasse bezogen, beschränkt und bei der Vertheilung selbst darauf Rücksicht genommen, daß die seit dem Jahre 1763 unverändert gebliebenen Gehalte um die Hälfte erhöht, den seitdem verbesserten Stellen dagegen nur so viel zugelegt worden, als zur Erfüllung jener Hälfte erforderlich gewesen. Der Gesamtbetrag dieser Zulagen hat nun ursprünglich die Summe von 44,255 Thlr. 9 Gr. jährlich erreicht, vom 1. Januar 1812 an in vierteljährlichen Raten zur Auszahlung kommen sollen und es ist dem gedachten Rescripte vom Jahre 1812 die Erklärung beigefügt, daß man diese Gehaltserhöhungen unter der Voraussetzung und Erwartung ausgesetzt, es würden die dazu bewilligten und acceptirten Quanta unter den zu den neuen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen erforderlichen Summen auch in Zukunft vollständig aufgebracht und zur Fleischsteuerkasse eingeliefert werden. Bei spätern Personalveränderungen sind diese Erhöhungen in den Anstellungsdecreten jedesmal besonders aufgeführt und aus dem ständischen Zulagefonds bewilligt worden. — Durch die bald darauf eingetretenen Kriegereignisse ist aber der Fonds der neuen und erhöhten Staatsbedürfnisse in einen solchen Zustand gekommen, daß schon von dem Michaelistertine 1813 an eine Stockung in der Zahlung eingetreten und bis zum Schlusse des Jahres 1817 auf die bewilligten Gehaltszulagen und von den dazu bestimmten Summen von den alten Erblanden 114,347 Thlr. 9 Gr. 9 Pf., von der Oberlausitz 2,875 Thlr. 7 Gr. in Rest verblieben. Bei dem Landtage 1817 haben jedoch die Stände die Berichtigung dieser Rückstände übernommen, unter den zu den erhöhten Staatsbedürfnissen bewilligten Summen die nöthigen Geldmittel dazu angewiesen und es sind daher sämtliche Gehaltszulagen vom Jahre 1812 bis mit 1817 nachträglich berichtigt worden. In Folge eingetretener Erledigung und unterlassener Wiederbesetzung mehrerer Stellen hatte sich immittelst der jährliche Bedarf zu den Gehaltszulagen auf 32,771 Thlr. 22 Gr. 10 Pf. vermindert, und es gelangte mittelst höchsten Decrets vom 27. October 1817 wegen fernerer Gewährung dieser Summe sowohl, als des zu dem Pensionsfonds erforderlichen Zuschusses an die damals versammelten Stände die nöthige Eröffnung. In der Hauptbewilligungsschrift vom 6. Juni 1818 ist jedoch zu den beantragten Besoldungserhöhungen auf den Zeitraum von 1818 bis mit 1820 bloß die Summe von jährlich 16,000 Thlr. von den erblandischen Ständen und 538 Thlr. 12 Gr. von den Ständen der Oberlausitz ausgesetzt und dadurch nur ohngefähr die Hälfte des Bedarfs gedeckt worden, man hat daher vom 1. Januar 1818 an auch nur die gedachten Gehaltszulagen zur Hälfte aus-